

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 18. Januar 2007 die Aufnahme der Nr. 14 „Positronen-Emissions-Tomographie (PET)“ in die Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung beschlossen und das Indikationsspektrum kontinuierlich fortentwickelt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der EBM um einen Abschnitt 34.7 „Diagnostische Positronenemissionstomographie (PET), Diagnostische Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT)“ erweitert. Weiterhin wird die Kostenpauschale 40584 in den Abschnitt 40.10 aufgenommen. Die Kostenpauschale 40584 ist für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Erbringung der neuen Leistungen (Gebührenordnungspositionen 34700 bis 34703) bei Verwendung des Radionuklids ¹⁸F-Fluordesoxyglukose berechnungsfähig.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.